

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Bionorica SE

Anschrift: Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
D. Beschwerdeverfahren	26
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	26
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Bettina Hollweck, Judith Frank, Sonja Spickenreither, Nachhaltigkeitsmanagerinnen und Menschenrechtsbeauftragte

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsleitung wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Steering Committees zum Bereich Nachhaltigkeit informiert, um sicherzustellen, dass die Bionorica SE den Sorgfaltspflichten gemäß LkSG gerecht wird.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://bionorica.de/sites/default/files/2024-09/DE_Grundsatzekl%C3%A4rung_Bionorica_SE.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die mit dem Betriebsrat sowie betroffenen Fachabteilungen abgestimmte Grundsatzklärung wurde unternehmensintern an alle Beschäftigten kommuniziert - per Email, im Intranet und auf der Homepage.

Für die Zulieferer wurde ein Passus zur Grundsatzklärung in die Einkaufsbedingungen aufgenommen. Für die Öffentlichkeit und weitere Stakeholder ist die Grundsatzklärung jederzeit auf der Webseite in deutscher und englischer Sprache abrufbar.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards, Kontakt und weiterführende Informationen, Glossar

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde erstmalig erstellt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Auf oberster Führungsebene ist die Geschäftsführung der Bionorica SE dafür verantwortlich, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in unseren Geschäftsaktivitäten eingehalten werden. Die Gesamtverantwortung für die operative Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in den verschiedenen Fachabteilungen obliegt der jeweiligen Bereichsleitung. Innerhalb der Fachabteilungen erfolgt die Umsetzung durch die Führungskräfte.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie wird durch Verfahrensanweisungen und Schulungen in die operativen Prozesse und Abläufe integriert. Die Umsetzung und Durchführung erfolgen durch die zuständigen Fachbereiche.

Der Bereich Nachhaltigkeit überprüft, ob die gesetzlichen Arbeitsschutz- und lokalen umweltrechtlichen Vorschriften und Anforderungen eingehalten werden. Dies erfolgt insbesondere den Nachweis einer entsprechender Dokumentation, Unterweisungen oder Schulungen.

Der Bereich Personal/HR überwacht die Einhaltung menschenrechtlicher Pflichten und die Beachtung arbeitsrechtlicher Vorgaben.

Der Bereich Einkauf setzt die Strategie in Bezug auf das Lieferantenmanagement um. Wesentliche Bausteine sind die Risikoanalyse gem. §5 LkSG sowie die Festlegung unserer Erwartungen an Lieferanten im Supplier Code of Conduct. Im Berichtszeitraum wurde ein zusätzlicher Passus in den Einkaufsbedingungen aufgenommen, um die Anforderungen des LkSG im Einkaufsprozess umzusetzen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Bereiche, die an der operativen Umsetzung beteiligt sind, sind personell und fachlich angemessen besetzt. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen nach dem LkSG wurde außerdem auf externe Expertise und Ressourcen zurückgegriffen, beispielsweise durch die Einbeziehung spezialisierter fachlicher Berater. Zur Umsetzung des Risikomanagements – insbesondere zur Durchführung der Risikoanalyse - wurde eine externe Software implementiert. Die Bionorica SE beteiligt sich außerdem im Ausschuss "Nachhaltigkeit und Klimaschutz" bei Pharma Deutschland sowie beim BME im "Ausschuss Nachhaltigkeit" und in der "Austauschgruppe LkSG".

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse ist ein kontinuierlicher Prozess, der während des gesamten Berichtszeitraums durchgeführt wurde und ständig fortgeführt wird.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Gewährleistung einer umfassenden und detaillierten Risikoanalyse nutzen wir die ESG-Risikomanagementsoftware IntegrityNext.

In einem ersten Schritt, der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Branchenrisiken für Menschenrechte und Umweltstandards in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unserem unmittelbaren Zulieferer bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis verschiedener Indices.

Die Einschätzung des Länderrisikos umfasst eine Vielzahl quantitativer Indikatoren, die von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder den Vereinten Nationen, bereitgestellt werden und in der Software hinterlegt sind. Das Branchenrisiko komplementiert die Länderrisikoanalyse. Hierfür screent die Software verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie den CSR-Risiko-Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte. Anschließend wird das Länderrisiko mit dem Branchenrisiko kombiniert. Das Ergebnis ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos des Zulieferer und des eigenen Geschäftsbereichs in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Dieses abstrakte Risiko bildet die Basis für die weitere konkrete Risikoanalyse.

Im zweiten Schritt, der sogenannten „Konkreten Risikoanalyse“, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern oder in eigenen Geschäftsbereichen detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt uns in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Anhand der Rückmeldungen des direkten Zulieferers wird beurteilt, inwieweit dieser in der Lage ist, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards zu gewährleisten. Diese Informationen und Bewertungen sind entscheidend,

um auf Risiken entsprechend zu reagieren.

Im dritten Schritt priorisieren wir die Risiken der unmittelbaren Zulieferer nach dem Prinzip der Angemessenheit (§ 3 Abs. 2 LkSG). Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

Zusätzlich überwacht die Software im Rahmen eines Monitorings für kritische Nachrichten eine umfangreiche Zuliefererbasis, um durch Berichte zu Menschenrechten und Umweltstandards auch über mittelbare Zulieferer informiert zu bleiben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keinen Anlass, neben der kontinuierlichen Risikoanalyse anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen. Insbesondere lagen keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen ließen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Risiken werden nach dem Prinzip der Angemessenheit priorisiert:

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

Die Risiken der unmittelbaren Zulieferer und des eigenen Geschäftsbereichs priorisieren wir nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere sowie dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem systematisch eine Abwägung über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wird. Für die Bewertung des Einflussvermögens bei einem unmittelbaren Zulieferer ist das Auftragsvolumen maßgeblich. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde im Berichtszeitraum kein Zustand identifiziert, der aufgrund konkreter Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Verbote hindeutete (konkretes Risiko). Daher bestand keine Veranlassung zur Priorisierung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Schulungen zu menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten werden anlassbezogen in allen relevanten Fachbereichen, insbesondere im Einkauf, durchgeführt. Anzahl, Art und Umfang von Gefährdungsbeurteilungen und Sicherheitsunterweisungen sind gesetzlich geregelt und werden zentral überwacht.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen sind eine angemessene und wirksame Maßnahme, um Risiken in den Bereichen Arbeitssicherheit und Umweltschutz zu minimieren, da sie gezielt auf die Sensibilisierung und Befähigung der betroffenen Mitarbeitenden und Partner abzielen. Sie erhöhen das Problembewusstsein für potenzielle Gefahren und vermitteln praxisorientiertes Wissen, das auf den Arbeitsalltag abgestimmt ist, beispielsweise zum sicheren Umgang mit Maschinen oder umweltschädlichen Stoffen. Durch Schulungen werden Mitarbeitende befähigt, Risiken frühzeitig zu erkennen, geeignete Präventionsmaßnahmen anzuwenden und gesetzliche Anforderungen sowie betriebliche Standards einzuhalten. Diese Maßnahmen tragen langfristig zur Senkung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkungen von Risiken bei und unterstützen ein verantwortungsbewusstes Handeln im eigenen Geschäftsbereich und entlang der gesamten Lieferkette.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich zielen darauf ab, potenzielle Gefahren in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitssicherheit und Umweltschutz systematisch zu identifizieren, zu überwachen und zu minimieren. Dazu gehören regelmäßige Sicherheitsunterweisungen, die Bereitstellung und Überprüfung der Nutzung persönlicher

Schutzausrüstung sowie Arbeitsplatzkontrollen zur Gefährdungsminimierung. Umweltbezogene Maßnahmen, wie die Überwachung des Energie- und Wasserverbrauchs, Recyclingverfahren und der sichere Umgang mit Chemikalien, spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Ergänzt werden diese durch standardisierte Prozesse zur Risikoidentifikation, Audits, Feedback-Mechanismen und Notfallpläne, die eine schnelle Reaktion auf akute Gefahren ermöglichen. Solche Maßnahmen stärken die Einhaltung gesetzlicher und unternehmerischer Standards und reduzieren systematisch Schwachstellen im Unternehmen. Anzahl, Umfang und Geltungsbereich dieser Maßnahmen sind gesetzlich geregelt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken sind angemessen, da sie gezielt auf die identifizierten Gefährdungen abgestimmt sind und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie potenzielle Auswirkungen reduzieren. Durch die Implementierung nachhaltiger Verfahren und die Überwachung des Ressourcenverbrauchs berücksichtigen sie gezielt die branchenspezifische Anforderungen und Risiken (Arbeitssicherheit, Umweltschutz). Ihre Wirksamkeit zeigt sich in der Sensibilisierung und Befähigung der Mitarbeitenden, Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv zu handeln, sowie in der Etablierung von Strukturen zur kontinuierlichen Verbesserung. Die Ergebnisse fließen in unsere Risikobewertung ein und bilden die Grundlage für weiterführende Maßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der vorwiegend lokalen und europäischen Lieferantenbasis von Bionorica wurde im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse nur ein begrenztes Spektrum potenzieller Risiken identifiziert. In diesem Berichtszeitraum erfolgte die Priorisierung und Bearbeitung jedoch nicht auf der Grundlage einzelner Risiken, sondern anhand des Gesamtrisikoprofils der Zulieferer. Dieses Profil ergibt sich aus einer ganzheitlichen Betrachtung aller identifizierten potenziellen Risiken. Lieferanten mit potenziell erhöhtem Risiko werden schrittweise und entsprechend ihrer geschäftlichen Relevanz einer detaillierten Analyse unterzogen, um konkrete Risiken zu ermitteln. Auf Basis dieser Analysen werden risikobasierte Präventionsmaßnahmen, wie beispielsweise der Nachweis von Zertifikaten, abgeleitet und umgesetzt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die vertragliche Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen ist wirksam, da sie einem Unternehmen den nötigen rechtlichen Rahmen bietet, um auf Nicht-Erfüllung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen zu reagieren. Vertraglich festgelegte Erwartungen stellen außerdem sicher, dass der Zulieferer über die gestellten Erwartungen informiert ist und diesen zustimmt. Diese Maßnahme ist besonders dann angemessen, wenn ein erhöhtes Risiko bei einem Zulieferer besteht und die vertraglichen Regelungen auf die spezifische Situation des Zulieferers eingeht.

Um Risiken in den Bereichen Arbeitsschutz und Umweltschutz effektiv zu identifizieren und zu minimieren, wird eine verpflichtende Abfrage der EU-Good Agricultural and Collection Practices (EU-GACP)-Richtlinie bei allen Anbauern durchgeführt. Diese Richtlinie dient als etablierter Standard, der die Einhaltung von Grundsätzen für nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken und sichere Arbeitsbedingungen gewährleistet. Mit der Abfrage wird überprüft, ob Anbauer:

- Umweltfreundliche Anbaumethoden anwenden, die die Biodiversität schützen und Boden- sowie Wasserressourcen nachhaltig nutzen.
- Sicherheits- und Gesundheitsstandards für Arbeitskräfte einhalten, um Gefahren und gesundheitliche Risiken zu reduzieren.
- Dokumentations- und Kontrollverfahren implementiert haben, die Transparenz und Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette sicherstellen.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen dienen dazu, die Wirksamkeit bereits umgesetzter Maßnahmen zu überwachen und die Einschätzungen sowie Angaben bei unmittelbaren Zulieferern zu überprüfen. Um die Effektivität einer Kontrollmaßnahme sicherzustellen, müssen bei Bedarf anschließend Anpassungen vorgenommen werden, um den Ist-Zustand an den Soll-Zustand anzugleichen. Kontrollmaßnahmen sind daher entscheidend und wirksam, um prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern zu vermeiden oder zu minimieren. Sie sind insbesondere dann sinnvoll und angemessen, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder ein schwerwiegendes Risiko festgestellt wurden.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Im Berichtszeitraum wurde das Risikomanagementsystem des Einkaufs, welches sich mit Menschenrechten und Umweltschutz in der Lieferkette befasst, aktualisiert und verbessert. Die angewandten Beschaffungspraktiken entsprechen Industriestandards und tragen zu den langjährigen und vertrauensvollen Geschäftsbeziehungen mit den Zulieferern bei. Wir kommunizieren unsere Nachhaltigkeitsanforderungen bereits frühzeitig im Rahmen möglicher neuer Beauftragungen. Die Einhaltung unseres Supplier Code of Conduct wird gezielt in der Ausschreibungs- und Verhandlungsphase überprüft. Unabhängig von einem bestehenden potenziellen Risiko werden neue Zulieferer aufgefordert, die im Supplier Code of Conduct niedergelegten LkSG-Grundsätze als festen Vertragsbestandteil einzuhalten. Des Weiteren ist eine umfangreiche Selbstauskunft gemäß der EU-GACP-Richtlinie und EU-GMP (Good Manufacturing Practice) verpflichtend.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Beschaffungsstrategien sind aus mehreren Gründen eine wirkungsvolle Maßnahme, um prioritäre Risiken bei direkten Zulieferern vorzubeugen oder zu minimieren. Zum einen können Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken Anreize schaffen, damit direkte Zulieferer menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen einhalten. Zum anderen können sie die Zulieferer aktiv dabei unterstützen, diese Anforderungen zu erfüllen und entlang der Lieferkette weiterzugeben. Solche Maßnahmen sind insbesondere dann sinnvoll und angemessen, wenn bei einem direkten Zulieferer ein erhöhtes Risiko für menschenrechts- oder umweltbezogene Verstöße besteht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Der vorliegende Bericht behandelt den ersten Berichtszeitraum, sodass es keine Änderungen zu einem vorangegangenen Berichtszeitraum gibt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können auf Basis von Meldungen über das Beschwerdeverfahren oder weitere Meldekanäle festgestellt werden. Weiterhin kann die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich Hinweise auf mögliche Verletzungen liefern.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung ist im Rahmen des Beschwerdemanagements möglich. Ein solcher Hinweis wird einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, bearbeitet und es werden Maßnahmen eingeleitet. Zudem können auf Basis der Auditierungsklauseln risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, die mit Informations- und Betretungsregeln verbunden sind. Weiterhin konnte in der Risikoanalyse (siehe B. B1) kein abstraktes Risiko konkretisiert oder bestätigt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Zur Meldung möglicher Risiken oder Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der gesamten Lieferkette haben wir ein Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, das allen Beschäftigten, Geschäftspartnern und Dritten weltweit und barrierefrei offensteht. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers wird gewahrt. Zudem ist gewährleistet, dass Hinweisgeber im Zusammenhang mit der eingereichten Beschwerde vor Benachteiligung und sonstigen Repressalien geschützt sind. Wir verpflichten uns zur fairen und transparenten Bearbeitung und Aufklärung von Meldungen sowie zur Einleitung erforderlicher Maßnahmen. Alle diesbezüglichen Verfahrensschritte, Kontaktadressen und Zuständigkeiten sind in der Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren geregelt. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr überprüft und anlassbezogen angepasst.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Geschäftspartner, weitere Dritte

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe

https://bionorica.de/sites/default/files/2023-12/Bionorica%20Verfahrensordnung_LkSG_12.2023_FINAL.pdf

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Damit das Verfahren für jeden zugänglich ist, haben wir verschiedene Möglichkeiten geschaffen, Beschwerden und Hinweise einzureichen:

- Persönlich: Bei persönlicher Meldung bitten wir um Vereinbarung eines Termins vorab über humanrights@bionorica.de
- Postalisch, per Hauspost oder per E-Mail an unsere Verantwortlichen des Nachhaltigkeitsmanagements
Bionorica SE
Abteilung Nachhaltigkeitsmanagement

Kerschensteiner Str. 11 – 15
92318 Neumarkt, Deutschland
humanrights@bionorica.de

Mündliche Beschwerden und Hinweise können in deutscher oder englischer Sprache, schriftliche Beschwerden und Hinweise in allen Sprachen an uns gerichtet werden. Die Meldung kann unter Nennung des Namens oder auch anonym erfolgen.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Über folgende E-Mail-Adresse erreichen Sie die Menschenrechtsbeauftragten der Bionorica SE:
humanrights@bionorica.de

Für Fragen und Anmerkungen zu unserem Verständnis und unseren Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards wenden Sie sich gerne an uns.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person unter Angabe eines persönlichen Ansprechpartners eine Bestätigung. Parallel erfolgt eine entsprechende interne Dokumentation.

2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises

Die Beschwerdestelle prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

3. Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen. Steht nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter

Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

4. Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person einbezogen.

5. Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von der Beschwerdestelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

6. Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert. Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher je nach Komplexität wenigen Tage bis zu mehrere Monate in Anspruch nehmen. Wir sind jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Mündliche Beschwerden und Hinweise können in deutscher oder englischer Sprache, schriftliche Beschwerden und Hinweise in allen Sprachen an uns gerichtet werden.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe

https://bionorica.de/sites/default/files/2023-12/Bionorica%20Verfahrensordnung_LkSG_12.2023_FINAL.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://bionorica.de/sites/default/files/2023-12/Bionorica%20Verfahrensordnung_LkSG_12.2023_FINAL.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Nachhaltigkeitsmanagerinnen und Menschenrechtsbeauftragte, siehe A. A1.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Alle Informationen werden durch ausgewählte und speziell geschulte Mitarbeiterinnen der Nachhaltigkeitsabteilung bearbeitet. Sie sind unparteiisch, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffener Personen sicherzustellen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der Schutz von Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Wir schützen den Hinweisgeber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und des Anwendungsbereichs des LkSG vor negativen Folgen einer Meldung und gewährleisten, dass sich niemand aus Sorge vor negativen Konsequenzen von einem berechtigten Hinweis abhalten lässt. Dieser Grundsatz ist in relevanten Regelwerken verankert und wird offen kommuniziert, insbesondere mit allen zuständigen Administratoren, Fallmanagern und Fallbearbeitern.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Erster Berichtszeitraum. Angemessenheit und Wirksamkeit werden über die Folgejahre beobachtet.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Im Rahmen der Risikoanalyse erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Menschenrechtsbeauftragten und den zuständigen Einkäufern, um potenzielle menschenrechtliche Risiken entlang der Lieferkette systematisch zu identifizieren und zu bewerten. Die Menschenrechtsbeauftragten bringen dabei ihre Expertise zu relevanten Menschenrechtsfragen ein, während die Einkäufer mit ihrem Wissen über die Lieferantenbeziehungen und die praktischen Gegebenheiten vor Ort die Analyse ergänzen. Dieser regelmäßige Dialog ermöglicht es, ein umfassendes Bild der Risiken zu erhalten, das sowohl menschenrechtliche als auch betriebswirtschaftliche Perspektiven berücksichtigt.

Die Maßnahmen umfassen Schulungen, Audits oder Anpassungen der Lieferantenvereinbarungen und sind darauf ausgelegt, die identifizierten Risiken zu minimieren und eine nachhaltige Verbesserung der Lieferantenpraktiken zu erreichen. Der gemeinsame Entscheidungsprozess gewährleistet, dass sowohl menschenrechtliche als auch betriebliche Anforderungen berücksichtigt und die Präventionsmaßnahmen effektiv umgesetzt werden (siehe auch Punkt B. B2, Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich).

Die Wirksamkeit wird regelmäßig überprüft und angepasst.